

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Berne“ im Landkreis Wesermarsch

Synopse zur Darstellung der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TöB-Beteiligung vom 29.04.2025 bis zum 01.06.2025 sowie Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22.04.2025 bis zum 23.05.2025)

Hinweise:

- Die folgende synoptische Darstellung enthält eine zusammenfassende Auflistung der wesentlichen Punkte und Argumente, die in den Stellungnahmen übermittelt wurden. Soweit möglich und sinnvoll erfolgte eine wortgetreue Übernahme. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellte Abwägung. Gleichwohl wurden alle für dieses Verfahren relevanten Aussagen – auch wenn sie nicht explizit aufgelistet sein sollten – in den Gesamtprozess der Abwägung einbezogen.
- Die Angaben zu den einzelnen §§, Absätzen und Nummern beziehen sich auf den Entwurf der Verordnung in der Fassung, die im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht wurde.
- Ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen befindet sich am Ende der Synopse.
- Namentliche Erwähnungen von Einzelpersonen, Angaben, die Rückschlüsse auf die Verfasser einer Stellungnahme zulassen, sowie weitere vertraulich zu behandelnden Angaben, wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert. Hierzu wurden Namen von privaten Stellungnehmenden durch „Anonymisiert“ ersetzt. In Stellungnahmen erwähnte Angaben und Namen, die aus Datenschutzgründen anonymisiert wurden, wurden durch „XXXXX“ ersetzt.
- Die in der vorliegenden Synopse verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf gegenderte Bezeichnungen wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichtet.

Lfd.-Nr.	Einwand / Anmerkung	Auswertung / Abwägung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
	„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. “	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	
	„nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	NWO Mineralölfernleitung	
	„soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. “	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4	Gastransport Nord GmbH	
	„nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Des Weiteren bitten wir Sie, ebenfalls eine Plananfrage an EWE Netz GmbH zu stellen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH (Lfd.-Nr. 5) war im Verfahren beteiligt und erhebt keine Einwendungen.
5	EWE Netz GmbH	
	„die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Neuenburg	
	„durch die Auswertung von Luftbildern konnte ich feststellen, dass auf den Flurstücken 49/1, 48/1 und 114/1 Waldflächen gemäß § 2 (3) des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) vorhanden sind. Das Obergericht Lüneburg hat in seinen Entscheidungen eine Mindestgröße von 0,1 ha für Waldflächen definiert, wobei die schmalste Seite	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

	mindestens 30 m betragen sollte. Diese Kriterien sind für die Einstufung von Waldflächen m.E. in diesem Fall gegeben.	
	Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass gemäß § 3 (3) der Verordnung, der Punkt der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG berücksichtigt werden sollte. Es ist wichtig, dass die Regelungen zur Forstwirtschaft in der Verordnung klar und eindeutig festgelegt sind, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Waldflächen zu gewährleisten.	Der Anmerkung wird nicht gefolgt. Das Überschwemmungsgebiet ist seit dem 24.01.2024 vorläufig gesichert. Die Schutzvorschriften des WHG gelten auch für vorläufig gesicherte Gebiete (vgl. § 78 Absatz 8 WHG und § 78 a Absatz 6 WHG). Gemäß § 78 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG ist das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen, untersagt. Die § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG beziehen sich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern und sollen der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorbeugen. Die genannten Flurstücke stellen bereits Waldflächen entsprechend des § 2 Absatz 3 des Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung dar. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG widerspricht nicht den Schutzvorschriften des § 78 a WHG oder den §§ 6 und 75 WHG. Zudem sind mit der Festsetzung keine weiteren forstwirtschaftlichen Einschränkungen verbunden. Vielmehr lässt die Verordnung in § 3 Absatz 3 Einzelbaumpflanzungen im ÜSG explizit zu. Durch die Festsetzung des ÜSG wird insgesamt kein Einfluss auf die Forstwirtschaft genommen, weshalb keine Anpassung der Verordnung erforderlich ist.
7	Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr	
	„Das Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr meldet gem. Bezügen Fehlanzeige (keine Betroffenheit) zu unten angegeben Anfrage.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8	Anonymisiert (Stellungnahme von 28 Personen unterzeichnet)	
	„Wir als Bürger und Anlieger wollen es nicht akzeptieren, dass dieses Gebiet als Überschwemmungsgebiet ausgezeichnet wird. Es ist mit Wertminderung und Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Wir sind dagegen“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Überschwemmungsgebiet ist seit dem 24.01.2024 vorläufig gesichert. Die Schutzvorschriften des WHG gelten auch für vorläufig gesicherte Gebiete (vgl. § 78 Absatz 8 WHG und § 78 a Absatz 6 WHG). Die Schutzvorschriften des WHG sind zur langfristigen Sicherung des Gebietes im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes unablässig. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. In der Verordnung sind Ausnahmen von den Schutzvorschriften des WHG geregelt. Weiterhin lässt das WHG Ausnahmen von den Schutzvorschriften auf Antrag zu. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis ist auch unter Beachtung der Verordnung auf den vom ÜSG betroffenen Flächen weiterhin möglich. Zusätzliche Wertminderungen sind mit der Festsetzung nicht verbunden.
9	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg – Straßenmeisterei Brake	
	„anbei eine Übersicht der Zuständigkeitsbereiche der Straßenmeistereien im Geschäftsbereich Oldenburg. Ihre letzte Mail habe ich an die SM Delmenhorst weitergeleitet.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenmeisterei Delmenhorst war im Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Auf die Stellungnahme des NLStBV (Lfd.-Nr. 29) wird verwiesen.

10	NLStBV Luftfahrt	
	„gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Verfahren beteiligt (siehe Lfd.-Nr. 1). Es werden keine Einwände formuliert.
11	Avacon AG	
	„Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH/ WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anfrage über das BIL-Portal hat stattgefunden. Hierbei wurde eine Betroffenheit der Amprion GmbH (Lfd.-Nr. 14) sowie der Gastransport Nord GmbH (Lfd.-Nr. 4) identifiziert. Beide Unternehmen sind im Verfahren beteiligt und erheben keine Einwände.
12	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee Standort Bremen	
	„seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee bestehen keine Bedenken zur Verordnung über das Überschwemmungsgebiet „Berne“.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	EWE Gasspeicher GmbH	
	„bezüglich des Überschwemmungsgebietes „Berne“, Ihr Schreiben vom 29.04.2025, Aktenzeichen 68_5520_ 2293_1, haben wir keine Einwenden gen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14	Amprion GmbH	
	„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 68 – Untere Naturschutzbehörde	
	„Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch bestehen in Bezug auf die „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berne im Landkreis Wesermarsch“ keine Bedenken oder Anmerkungen. “	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
	„Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Objektname: 7-08, 7OBP-7FAP, NATOFernleitung Oldenburg – Farge Betreiber: EWE NETZ GmbH Leitungstyp: Energetische oder nicht-energetische Leitung Leitungsstatus: Stilllegung – vorübergehend	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anfrage über das BIL-Portal hat stattgefunden. Hierbei wurde eine Betroffenheit der Amprion GmbH (Lfd.-Nr. 14) sowie der Gastransport Nord GmbH (Lfd.-Nr. 4) identifiziert. Beide Unternehmen sind im Verfahren beteiligt und erheben keine Einwände.

	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	Mit dem Festsetzungsverfahren sind keine Baumaßnahmen verbunden.
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
17	Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie	
	„Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Die Festlegung des Überschwemmungsgebietes stellt keine Gefährdung für die darin liegenden Fundstellen dar.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	Dennoch sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Überschwemmungsgebiet ist seit dem 24.01.2024 vorläufig gesichert. Die Schutzvorschriften des WHG gelten auch für vorläufig gesicherte Gebiete (vgl. § 78 Absatz 8 WHG und § 78 a Absatz 6 WHG). Die Festsetzung

	solche Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.“	des Überschwemmungsgebiets stellt keine Gefährdung für die darin liegenden Fundstellen dar. Bau- und Erdarbeiten finden im Zuge des Festsetzungsverfahrens nicht statt, weshalb auf die Übernahme der genannten Hinweise in die ÜSG Verordnung verzichtet werden kann.
18	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	
	„Das Überschwemmungsgebiet „Berne“ grenzt an die planfestgestellte Bahnstrecke 1503 Hude – Nordenham, Bahn-km 3,360 – 5,000. Im Bereich der Eisenbahnüberführung (EÜ) Die Berne 1503/3,394/ 1636 kreuzt das Überschwemmungsgebiet die Bahnstrecke 1503. Wir bitten daher um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	Infrastrukturelle Belange Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG). Die Festsetzungen vom Überschwemmungsgebiet dürfen nicht dazu führen, dass	Das Überschwemmungsgebiet ist seit dem 24.01.2024 vorläufig gesichert. Die Schutzvorschriften des WHG gelten auch für vorläufig gesicherte Gebiete (vgl. § 78 Absatz 8 WHG und § 78 a Absatz 6 WHG). Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets sind keine Auswirkungen auf den Bahnkörper verbunden.
	die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen erschwert oder gar in Frage gestellt wird;	Durch die Festsetzung des ÜSG wird die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen nicht erschwert oder in Frage gestellt.
	der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird;	Der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen wird durch die Festsetzung des ÜSG weder beschränkt oder erschwert.

	der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird;	Der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr wird durch die Festsetzung weder beschränkt oder erschwert.
	Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese hierfür nicht bemessen sind;	Die Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) sollen nicht die Funktion einer Hochwasserschutzanlage übernehmen. Die Bahnanlagen liegen so hoch, dass sie vom HQ100 nicht überströmt werden. Sie stellen somit eine natürliche Abgrenzung des ÜSG dar.
	Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden. Es ist eine Uferbefestigung nach DB Konzernrichtlinie 836.4102A01 herzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Schutzmaßnahmen für den Bahnkörper sind nicht Teil des Festsetzungsverfahrens. Zudem führt die Festsetzung des ÜSG nicht dazu, dass die Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden. Der Bahndamm liegt so hoch, dass er vom HQ100 nicht überströmt wird. Dieser stellt eine natürliche Abgrenzung des ÜSG dar. Bei der Festsetzung handelt es sich um eine Sicherung der bereits seit dem 24.01.2024 existierenden vorläufig gesicherten Fläche des Überschwemmungsgebiets. Mit der Festsetzung sind keine Änderungen der bisherigen Situation für den Bahnkörper verbunden. Das ÜSG bildet lediglich den Ist-Zustand ab. Auch ohne die Festsetzung des ÜSG würde der Bahnkörper eine natürliche Grenze des HQ100 Hochwassers darstellen. Die Sicherstellung des Betriebs obliegt gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz den Eisenbahnen und obliegt weder im Festsetzungsverfahren, noch in Zukunft der unteren Wasserbehörde.
	die Aktivierung / Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände erfolgt;	Im Zuge des Festsetzungsverfahrens wird keine Aktivierung / Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände erfolgen.
	auf Bahngelände Gewässerschutzstreifen angelegt werden;	Im Zuge des Festsetzungsverfahrens werden auf Bahngelände keine Gewässerschutzstreifen angelegt.
	Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen;	Im Rahmen der Festsetzung erfolgen keine Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen.

	• Etwaige Maßnahmen anderer Beteiligter dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.	Im Rahmen der Festsetzung erfolgen keine Maßnahmen anderer Beteiligter. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen erfolgt nicht.
	Sollten durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sonstige bauliche Veränderungen erforderlich werden, so hat die Stadt die hieraus resultierenden Kosten zu tragen.“	Sonstige bauliche Veränderungen sind mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets nicht verbunden.
19	FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH	
	„zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist im Verfahren beteiligt (siehe Lfd.-Nr.1).
20	Landkreis Wesermarsch - FD 63 – Denkmalschutz	
	„Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde werden zu o.g. Planung folgende Anregungen vorgetragen: Im Plangebiet selbst sind sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand einige archäologische Fundstellen bekannt. Die Festlegung des Überschwemmungsgebietes stellt aber keine Gefährdung für die darin liegenden Fundstellen dar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei Baumaßnahmen im Plangebiet sollte der nachfolgende Hinweis unbedingt beachtet werden: 1. Gleichzeitig erteile ich Ihnen die Genehmigung gemäß § 10 und § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nieders. GVBl. S. 517) in der zurzeit gültigen Fassung. <u>(Hinweis)</u> 2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg (Tel.: 0441 799-2120) unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten. <u>(Hinweis)</u> 3. Mit archäologischen Funden und Befunden in den Randbereichen zum Plangebiet muss bei den Erdarbeiten gerechnet werden. Geschützt sind nicht nur die obertägig sichtbaren Bodendenkmale selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und 10 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. (Hinweis)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets stellt keine Gefährdung für die darin liegenden Fundstellen dar. Baumaßnahmen finden im Zuge des Festsetzungsverfahrens nicht statt. Auf die genannten Hinweise kann daher verzichtet werden.
--	---

	Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG wurde am 15.05.2025, Eingang Landkreis Wesermarsch am 15.05.2025, mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Oldenburg hergestellt.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
21	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	
	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Von dem o.a. Vorhaben sind Betriebsanlagen der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	
	„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Neptune Energy Deutschland GmbH	
	„wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. genannten Bereich betroffen sind.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)	
	„die im Internet bereitgestellten Unterlagen zum o.g. Verfahren des Landkreises Wesermarsch haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Verfahren nicht berührt .“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den Entwurf der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) "Berne" keine Einwände."	
25	Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	
	„im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir Stellung zum Entwurf der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet "Berne" im Gebiet der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch. Der ZVBN hat keine Einwände oder Bedenken gegen den Entwurf der Verordnung.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	
	„seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
	„Im räumlichen Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets (ÜSG) "Berne" im Gebiet der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch" kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht: • Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum • Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Bürstadt • Vorhaben Nr. 82a, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Hofheim am Taunus • Vorhaben Nr. 82b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Kriftel • Vorhaben Nr. 82c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Westerstede – Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein Das Vorhaben Nr. 48 wird gemeinsam mit dem Vorhaben Nr. 49 auch als Korridor B bezeichnet. Die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die vorgenannten Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c werden zusammen auch Rhein-Main-Link genannt. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 48, 82, 82a und die vorgenannten Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Vorhaben Nr. 48 Für den vorliegend relevanten Abschnitt Wesermarsch – Cloppenburg des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Nord 3) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 15.12.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung im Herbst 2025 einen Trassenkorridor festlegen.	
Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor für den Abschnitt Nord 3 im Trassenkorridorsegment 28 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des neu auszuweisenden ÜSG "Berne". Vorhaben Nr. 82, 82a und o. g. Bestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c. Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c Präferenzräume als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für die	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Planfeststellung. Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, reichte am 27.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben und o. g. Vorhabenbestandteile antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durch. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08., 04.09., 10.09., 12.09. und 17.09.2024 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 29.11.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand werden die Präferenzräume für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c teilweise von dem räumlichen Geltungsbereich des neu auszuweisenden ÜSG "Berne" überlagert. Die innerhalb der Präferenzräume verlaufende 250 Meter breite Vorschlagstrasse für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c verläuft außerhalb des Geltungsbereichs des hier gegenständlichen ÜSG.	
Beurteilung Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der Planung in Ihrer Zuständigkeit mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 48 hinweisen. Unter § 3 - Besondere Bestimmungen des Verordnungsentwurfs findet sich unter der Ziffer 3.6 u. a. die Bestimmung für das Verlegen von unterirdischen Leitungen. Diese besagt, dass, „die Arbeiten in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden“. Das im Rahmen des BBPIG-Vorhabens Nr. 48 zu verlegen beabsichtigte Erdkabel wäre von	Der Anmerkung wird nicht gefolgt. Das Überschwemmungsgebiet ist seit dem 24.01.2024 vorläufig gesichert. Die Schutzvorschriften des WHG gelten auch für vorläufig gesicherte Gebiete (vgl. § 78 Absatz 8 WHG und § 78 a Absatz 6 WHG). Gemäß § 78 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WHG „sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Gemäß § 78 a Absatz 4 WHG können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden. Von dieser Ermächtigung wird in der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet der Berne Gebrauch gemacht

	dieser Bestimmung betroffen. Ich gebe diesbezüglich zu bedenken, dass das BBPIG-Vorhaben Nr. 48 gemäß § 1 S. 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Ich rege daher an, für das Vorhaben Nr. 48, ggf. aber auch alle BBPIG-Vorhaben, sofern diese als Erdkabel auszuführen sind, Möglichkeiten einzuräumen, den genannten Zeitraum zu erweitern oder ggf. per se von der Einschränkung unter der Ziffer 3.6 auszunehmen. Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Ich rege daher an sicherzustellen, dass in dem Zuge der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes, insbesondere dem der Berne, keine Verbote oder sonstigen Einschränkungen festgelegt werden, die dem Ausbau des Übertragungsnetzes und speziell der Realisierung der o. g. Vorhaben entgegenstehen können.	und das Verlegen von unterirdischen Leitungen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres allgemein zugelassen. Weiterhin kann die untere Wasserbehörde gemäß § 78 a Absatz 2 WGH im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Ausnahme ermöglicht der Behörde die Formulierung von Nebenbestimmungen. Grundsätzlich sollen die Erdarbeiten im Überschwemmungsgebiet nicht allgemeingültig ganzjährig zugelassen werden, da damit auch die Regelungsmöglichkeiten der Behörde verloren gingen. Für die genannten Maßnahmen des Bundesbedarfsplangesetzes wird eine Ausnahme nach § 78 a Absatz 2 WHG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses der öffentlichen Sicherheit in Aussicht gestellt.
	Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt Nord 3 des Vorhabens Nr. 48 sowie die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu vorbezeichneten Vorhaben abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den hier gegenständlichen Vorhaben abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben). Die Bundesnetzagentur ist an den dort im Falle des Vorhabens Nr. 48 ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	Die Amprion GmbH wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken formuliert (sh. Lfd.-Nr. 14).

	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.“	
28	Landkreis Wesermarsch - FD 36 – Straßenverkehr	
	„Gegen den Entwurf bestehen aus straßenverkehrstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. “	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg – Fachbereich 2	
	„durch die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berne sind die Landesstraße 867 „Neuenkooper Straße“ und die Kreisstraße 223 „Ochholter Straße“ betroffen, die von meiner Behörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) verwaltet werden. Die Belange des Landes Niedersachsen und des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch die NLStBV-OL im Rahmen der Auftragsverwaltung, sind betroffen. Folgendes ist zu beachten:	Der Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	1. Den Lageplänen ist zu entnehmen, dass besonders im Verlauf der K 223 große Bereiche dieser Straßen direkt an das Überschwemmungsgebiet grenzen. Es ist zu gewährleisten, dass die Dämme der Landes- und Kreisstraßen bei Hochwasser nicht durchfeuchtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Schutzmaßnahmen für die Straßenkörper sind nicht Teil des Festsetzungsverfahrens. Die Dämme der Landes- und Kreisstraßen liegen so hoch, dass sie vom HQ100 nicht überströmt werden. Sie stellen eine natürliche Abgrenzung des ÜSG dar. Bei der Festsetzung handelt es sich um eine Sicherung der bereits seit dem 24.01.2024 existierenden vorläufig gesicherten Fläche des Überschwemmungsgebiets. Mit der Festsetzung sind keine Änderungen der bisherigen Situation für den Straßenbaukörper verbunden. Das ÜSG bildet lediglich den Ist-Zustand ab. Auch ohne diese Verordnung würden die genannten Straßen eine natürliche Grenze des HQ100 Hochwassers darstellen. Die Sicherung der Straßenkörper bei Hochwasser obliegt weder im Festsetzungsverfahren, noch in Zukunft der unteren Wasserbehörde.
	2. In den Unterlagen sind keine Aussagen darüber enthalten, ob an den	Bauliche Maßnahmen sind im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nicht vorgesehen.

	Brückenbauwerken und Durchlässen im Zuge der o.g. Landes- und Kreisstraße bauliche Maßnahmen erforderlich werden (z.B. Brückenbauwerke BW 2816511 „Geestrandgraben“, BW 2816512 „Neuer Graben“, BW2816509 „Berne“) im Zuge der L 867. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im Einvernehmen mit meiner Behörde durchzuführen.	
30	Landkreis Wesermarsch - FD 63 - Raumordnung	
	„seitens der Unteren Landesplanungsbehörde werden keine Hinweise zur beabsichtigten ÜSG-VO vorgetragen. Ich weise lediglich darauf hin, dass innerhalb des Gebietes ein Trassenkorridor des BBPIG-Vorhabens Nr. 48 verläuft. Der Ausbau der Stromnetze ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Dem mitversandten Verteiler konnte entnommen werden, dass sowohl die Bundesnetzagentur als auch der zuständige Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden, so dass ich davon ausgehe, dass die Belange des Netzausbaus von dortiger Stelle vertreten wurden.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur (Lfd.-Nr. 27) und Amprion (Lfd.-Nr. 14) wird verwiesen.
31	GASCADE Gastransport GmbH	
	„Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anfrage über das BIL-Portal hat stattgefunden. Hierbei wurde eine Betroffenheit der Amprion GmbH (Lfd.-Nr. 14) sowie der Gastransport Nord GmbH (Lfd.-Nr. 4) identifiziert. Beide Unternehmen sind im Verfahren beteiligt und erheben keine Einwände.

32	NLWKN	
	„der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen. In diesem Fall ist der NLWKN in den Plangebieten nicht betroffen und meldet daher Fehlanzeige .“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.	
	„als berufsständische Interessenvertretung der Landwirtschaft im Landkreis Wesermarsch nehmen wir zu der oben angeführten Verordnung wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Landkreis eine Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berne im Landkreis Wesermarsch erlassen will. Damit wird die derzeitige Veränderungssperre durch die vorläufige Sicherung seitens des NLWKN aufgehoben. Ein weiterer Vorteil ist die erkennbare Abgrenzung insbesondere bei den angrenzenden Hofstellen an naturräumliche und baulich Strukturen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Dennoch handelt es sich hier um ein großes Areal von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Rückhaltebecken bei einem Hochwasserereignis erhalten müssen, um andere Grundstücke, Gebäude etc. zu schützen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserabfluss, und somit die zuständigen Schöpfwerke, so zu ertüchtigen sind, dass das Wasser direkt abgeführt werden kann, ohne auf diese Flächen zurückgreifen zu müssen.	Die Instandhaltung/Sanierung/Ertüchtigung der im Einzugsgebiet liegenden Schöpfwerke sowie Entschädigungszahlungen nach einem HQ100 sind nicht Teil des Festsetzungsverfahrens.
	Darüber hinaus wäre bei einem Hochwasserereignis der Schaden auf den landwirtschaftlichen Grünlandflächen durch den Landkreis Wesermarsch oder dem Land Niedersachsen, den Grünlandeigentümern bzw. den Bewirtschaftern zu ersetzen. Ferner müssen eventuelle Neuanlagen von Dauergrünland im Nachgang einer Überschwemmung uneingeschränkt möglich sein und seitens des Landkreises auch genehmigt werden.“	Für die Kompensation eines möglichen Schadens auf landwirtschaftlichen Flächen gibt es keine generelle rechtliche Verpflichtung. Sollte es tatsächlich zu einem Ereignis und damit verbundenen Schäden an privatem Eigentum kommen wird man im Einzelfall die Schäden betrachten müssen, die nicht über Versicherungen abgedeckt sind und hier mögliche Lösungen finden. Dieses Vorgehen wurde auch in Überschwemmungen anderer Bereiche angewandt, wo im Nachgang insbesondere Bundes- und Landesmittel eingesetzt wurden. Neuanlagen von Dauergrünland im Nachgang einer Überschwemmung werden möglich sein.

34	Entwässerungsverband Stedingen
	„seitens des Entwässerungsverbandes Stedingen bestehen grundsätzliche Bedenken bezüglich der Ausarbeitung und Berechnung des Überschwemmungsgebietes. Wir weisen darauf hin, dass dem NLWKN nicht die derzeitigen Daten vorliegen und auch keine Anfrage an den Verband gestellt wurde. Ebenfalls wurde hierbei nicht ansatzweise die wasserwirtschaftliche Infrastruktur ordentlich berücksichtigt. Eine Berücksichtigung des Verbandes bzw. eine Anfrage wäre für eine ordentliche Berechnung und Ausarbeitung essenziell wichtig gewesen.
	Grundlage der Ermittlung eines Überschwemmungsgebiets bildet § 115 NWG und der dazugehörige Runderlass des Umweltministeriums, zuletzt aktualisiert vom 31. 1. 2023 - 22-62023/420-0005. Die Ermittlung beinhalten keine Maßnahmen oder Planungen zum Hochwasserschutz. Sie dienen dazu, die Gefährdung bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis aufzuzeigen und die Bereiche vor Veränderungen mit negativen Folgen im Hochwasserfall zu sichern. Es entsteht kein höheres Hochwasserrisiko, sondern spiegelt die aktuelle Hochwassersituation wieder. Folgende Daten wurden zum aktuellen ÜSG verwendet: - Basis hydraulisches 2D-Modell - Lastfall HQ100 (statistisch einmal in hundert Jahren auftretendes Hochwasserereignis) - Topografie Gewässer aus Vermessung - Topografie Gelände aus Laserscanbefliegung (DGM1) - Teils lokale terrestrische Nachvermessungen Bei der Erstellung des Modells nutzte der NLWKN neben aktuellen Geodaten, die durch eigene Vermessungen von Durchlässen und Fließquerschnitten konkretisiert wurden, auch die aktuelle Pegelstatistik. Der EV Stedingen war im Festsetzungsverfahren, sowie im Verfahren der vorläufigen Sicherung des ÜSG beteiligt. Seitens des Verbandes wurden keine relevanten Sachverhalte und Daten zur Verfügung gestellt, die zu einer Modellprüfung hätten genutzt werden können. Im Ergebnis bestehen daher keine fachlich begründeten Anhaltspunkte, die eine Abweichung von den oben genannten Modellberechnungen rechtfertigen.
	Wir weisen darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet im Einzugsgebiet des Mündungsschöpfwerks Lichtenberg liegt. Dieses Mündungsschöpfwerk ist stark sanierungsbedürftig, jedoch fehlen dem Verband die finanziellen Mittel eine Grundinstandsetzung umzusetzen.“ Die Instandhaltung/Sanierung/Ertüchtigung der im Einzugsgebiet liegenden Schöpfwerke ist nicht Teil des Festsetzungsverfahrens.

35	Gemeinde Berne	
	„im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf Aufstellung einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet Berne bedankt sich die Gemeinde Berne für die bisherige Verfahrensabwicklung. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf konnten ein Großteil der Sorgen und Ängste der Grundeigentümer genommen werden, so dass dem Kartenwerk und dem Verordnungstext in der jetzigen Fassung zuzustimmen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	In Bezug auf die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes RWG Hunte-Weser eG, Abteilung Technik- am Standort Ochholter Straße enthält das WHG Ausnahmeregelungen, von denen für die Weiterentwicklung Gebrauch gemacht werden kann. Auf die bereits hierüber geführten Vorabstimmungen wird Bezug genommen.	Für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes RWG Hunte-Weser eG, Abteilung Technik- am Standort Ochholter Straße, liefen bereits Vorabstimmungen zwischen der RWG und der Unteren Wasserbehörde. Ein entsprechendes Gutachten bzgl. der Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf das ÜSG insgesamt liegt der Unteren Wasserbehörde vor. Ein Bauleitplan-Verfahren wird folgen. Eine Ausnahme von den Schutzvorschriften nach § 78 WHG wird in Aussicht gestellt.
	Die Gemeinde Berne vertritt die Auffassung, dass der Gefahr -Überschwemmung- durch bauliche Maßnahmen wie beispielsweise einer Verwallung am Gewässerrand begegnet werden sollte. Sie erkennt aber an, dass eine solche Regelung nicht Gegenstand der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets sein kann.“	Eine bauliche Maßnahme, wie beispielsweise eine Verwallung am Gewässerrand, ist nicht Gegenstand des Festsetzungsverfahrens.
36	Landkreis Oldenburg	
	„von Seiten des Landkreises mit ihren Fachämtern haben wir diesbezüglich keine weiteren Anregungen oder Hinweise. “	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37	Raiffeisen-Warengenossenschaft Hunte-Weser eG	
	„1. die Raiffeisen-Warengenossenschaft Hunte-Weser eG mit Stammsitz in Ganderkesee, ist in der Gemeinde Berne an folgenden Standorten tätig:	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

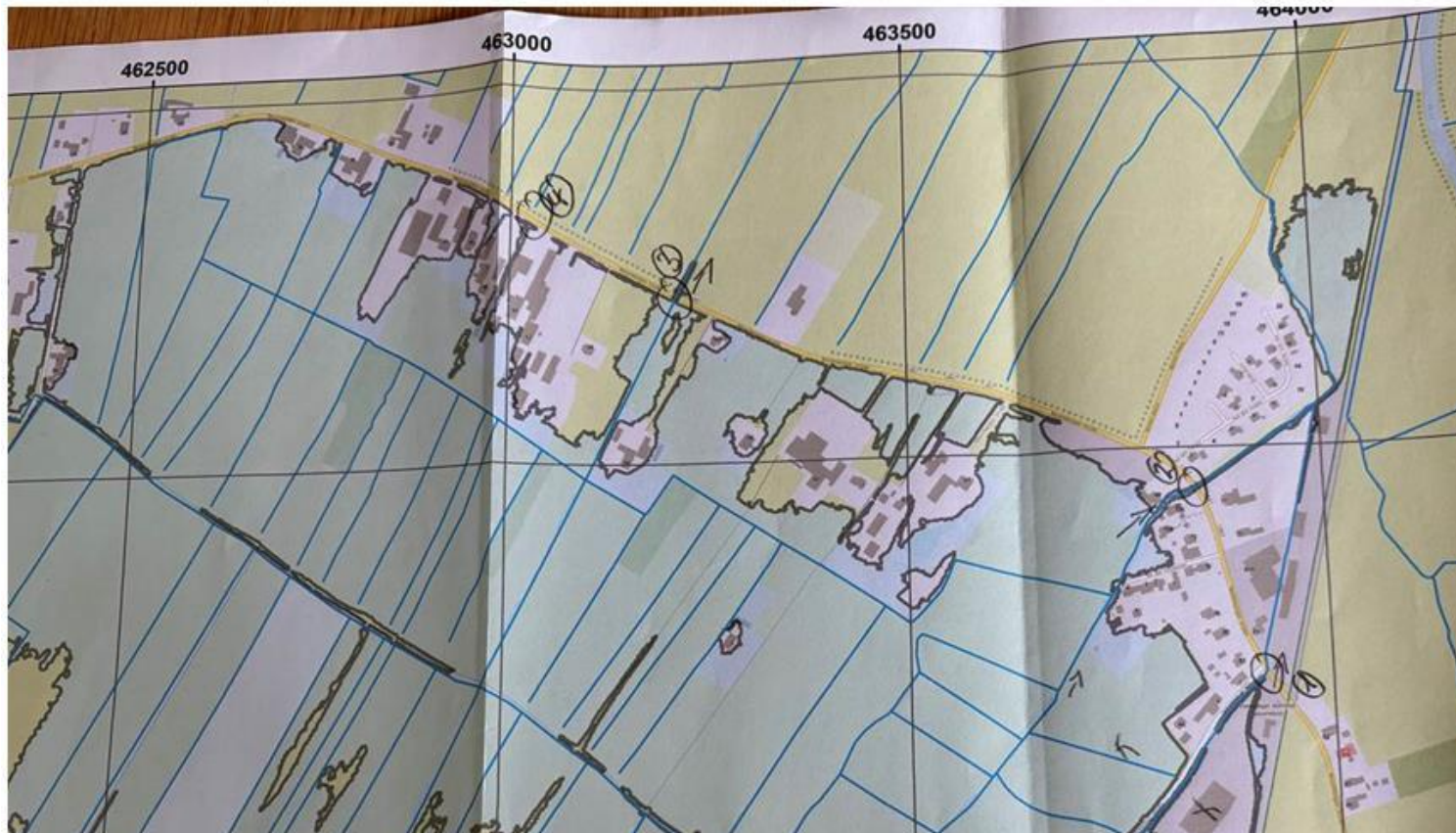
Neuenkooper Str. 81, 27804 Berne (Flurstücke 82/8, 88/2 und 88/4, Gemarkung Neuenkoop) Agrar: Handel mit Dünger, Saatgut, Futtermittel, Getreide, Pflanzenschutz und Agrarstückgutlager. Das erst im Jahr 2024 neu errichtete Agrarstückgutlager nebst Büro zu einer Größe von 1000 m² wurde im November eröffnet. Melk-, Wasser- und Elektrotechnik Melktechnik: Vertrieb, Neubau, Reparatur und Wartung. Wassertechnik: Vertrieb von Enteisungs- und Entmangananlagen vom Brunnenbau bis zur letzten Tränke im Stall Elektrotechnik: Sämtliche Elektroarbeiten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Standort: Ochholter Str. 1, 27804 Berne Flurstücke 195/366, 196/366 und 197/366, Gemarkung Neuenkoop Landtechnik: Verkauf / Vertrieb und Reparatur von Landmaschinen, Schwerpunktmarken: Deutz-Fahr, Krone, BVL Motoristik: Verkauf / Vertrieb und Reparatur von Rasenmähern, Motorsägen, Motorsensen, E-Bikes, Kommunaltechnik usw.,	
2. In grundsätzlicher Hinsicht rügt meine Mandantin mit Hinblick auf die Historie der vergangenen Jahre/Jahrzehnte, in denen nicht einmal ansatzweise das befürchtete Hochwassergeschehen eingetreten ist, die Erforderlichkeit der avisierten Festsetzung als Überschwemmungsgebiet.	Grundlage der Ermittlung eines Überschwemmungsgebiets bildet das NWG §115 und dem dazugehörigen Runderlass des Umweltministeriums, zuletzt aktualisiert am 31. 1. 2023 - 22-62023/420-0005. Die Ermittlung beinhalten keine Maßnahmen oder Planungen zum Hochwasserschutz. Sie dienen

		dazu, die Gefährdung bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis aufzuzeigen und die Bereiche vor Veränderungen mit negativen Folgen im Hochwasserfall zu sichern. Es entsteht kein höheres Hochwasserrisiko, sondern spiegelt die aktuelle Hochwassersituation wieder. Die Ermittlung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für das Gewässer Kimmer Bäke / Berne von Kilometer 20+500 bis Kilometer 10+058 erfolgt auf den rechtlichen Grundlagen §1 HochwasserVO Anlage 1 zu NWG §115. Infolge der Festlegung in dieser Anlage unter Nummer 53 ist für das Gewässer eine Ermittlung und Festsetzung nach § 76 (2) WHG vorzunehmen.
a)	Nach Auffassung meiner Mandantin sind die Berechnungen, auf denen die avisierte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes basiert, fehlerbehaftet: Die Berechnungen wurden nach Aussagen in der Info-Veranstaltung vom 08.05.2024 im Rathaus der Gemeinde Berne vom 08.05.2024, an welcher der Geschäftsführer meiner Mandantin teilgenommen hat, bis dato nur für die Berne im Landkreis Oldenburg (Gemeinde Hude) durchgeführt. Der Bereich der Berne im Landkreis Wesermarsch (Gemeinde Berne) ist augenscheinlich nicht in den Berechnungen enthalten. Dazu äußerte sich Herr Drückler vom NLKWN nach Kenntnisstand meiner Mandantschaft gegenüber einer Teilnehmerin der Info-Veranstaltung wie folgt: „Die Verordnung endet dort.“ Es ist schwer resp. gar nicht vermittelbar, dass in dem betroffenen Gebiet der Gemeinde Berne überhaupt keine Ermittlungen/Berechnungen durchgeführt wurden. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass die Berechnungen bis zur Kreisgrenze erfolgten und dann augenscheinlich ohne weitere konkrete Berechnungen „über die Kreisgrenze hinaus“ auf die Gemeinde Berne übertragen werden konnten, nach dem Motto: „Das Wasser fließt ja weiter“.	Die Berechnung des Überschwemmungsgebiets der Berne erfolgte gemäß Verordnung bis zum Gewässerkilometer 10+058. Eine Erweiterung der Verordnung ist nicht Gegenstand des ÜSG Verfahrens. Die Modellgrenzen wurden unabhängig von der Verordnungsfläche so gewählt (darüber hinausgehend), dass eine korrekte Berechnung für den erforderlichen Bereich erfolgen konnte.

	Der Fluss „Berne“ ist mithin nur in einem Ausschnitt betrachtet worden, in diesem Fall bis zur Kreisgrenze Landkreis Wesermarsch, Ortsteil Neumühlen.	
	b) Des Weiteren sind nach diesseitigem Dafürhalten die Verrohrungen an der Neuenkooper Straße nicht wie erforderlich berücksichtigt worden, im Einzelnen (Bilder sind in der untenstehenden Abbildung 1 dargestellt): 1. Durchlauf RWG – 80 cm Rohr 2. Brücke Wellmann – Durchlass 2x2m 3. Brücke Geestrandgraben – Durchlass 3x4 m 4. Durchfluss Schwarting / Cassebohm	1. Der Durchlass über das RWG Gelände blieb im Modell unberücksichtigt, da dieser stark verkrautet und die Leistungsfähigkeit durch Sedimentation nicht mehr gegeben ist, dennoch wurde ein Test mit angeschlossenem Durchlass durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Durchlass keine nachweisliche Auswirkung auf das ÜSG besitzt. 2. Durchlass „Brücke Wellmann“ wurde insofern berücksichtigt, als dass ausschließlich die Gewässersohle ohne Brückentisch im Modell abgebildet wurde. 3. Die Brücke Geestrandgraben wurde insofern berücksichtigt, als dass ausschließlich die Gewässersohle ohne Brückentisch im Modell abgebildet wurde. 4. Durchlass konnte bei der damaligen Ortsbegehung nicht identifiziert werden. In dem oben genannten Test wurde der Durchlass mit einem Durchmesser von 60 cm berücksichtigt. Es konnten keine nachweislichen Auswirkungen auf das ÜSG festgestellt.

Abbildung 1 – Lage der im Widerspruch geführten Durchlässe

1. Durchlauf RWG - 80 cm Rohr
2. Brücke Wellmann – Durchlass 2x2 m
3. Brücke Geestrandgraben – Durchlass 3x4 m
4. Durchfluss Schwarting / Cassebohm



c) Die grundsätzliche Vorgehensweise in Bezug auf die „Berechnungen“ sind in Zweifel zu ziehen: Während in der oben genannten Infoveranstaltung der Vertreter des NLKWN, Herr Drücker, von „Pegelständen“ berichtete, sprach der Vertreter des Entwässerungsverbandes über „Niederschläge“. Dies ist offenkundig nicht dasselbe. Grundlage der Berechnungen sollen Pegelstände sein, deren Herkunft allerdings unklar blieben. Diese Pegelstände sind im Bereich des Entwässerungsverbandes nicht wie üblich natürlichen Ursprungs, sondern reguliert. Weitere Parameter (Niederschläge, höchstmögliche Abpumpmengen) wurden nicht berücksichtigt. Nach vorstehendem lässt sich konstatieren, dass die Grundlagen des Rechenprogramms dringend zu hinterfragen sind und überprüft werden müssen. Hierzu ist nach diesseitigem Dafürhalten -soweit noch nicht erfolgt – auf jeden Fall eine Beteiligung des Entwässerungsverbandes geboten.	Gemäß Runderlass des Umweltministeriums, aktualisiert am 31. 1. 2023 - 22-62023/420-0005, hat der NLWKN für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) den Abfluss, basierend auf Merkblatt 552 „Ermittlung von Hochwasserwahrscheinlichkeiten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln und die vor Ort vorhandenen Kenntnisse über tatsächlich abgelaufene Hochwasserereignisse zu berücksichtigen. Diese Auswertung erfolgte fachlich richtig (nach DWA Merkblatt 552) auf den Pegelständen des Pegels Hude an der Berne.
3. Daneben ist indessen bei der Festsetzung der genauen Grenzen des Überschwemmungsgebiets das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fließende Übermaßverbot zu beachten. Hiernach sind einerseits das öffentliche Interesse an der Verminderung der Hochwassergefahr und andererseits das private Interesse der Betroffenen, von der Überschwemmungsgebietsfestsetzung und den damit verbundenen Beschränkungen soweit wie möglich verschont zu bleiben, in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Es ist also im Grunde abzuwägen, ob und in welchem Umfang es der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets im konkreten Bereich bedarf. Es ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Festsetzung erhebliche negative Auswirkungen auf die betrieblichen Tätigkeiten meiner Mandantin mit existenzbedrohenden Folgen hat:	Das Überschwemmungsgebiet ist seit dem 24.01.2024 vorläufig gesichert. Die Schutzvorschriften des WHG gelten auch für vorläufig gesicherte Gebiete (vgl. § 78 Absatz 8 WHG und § 78 a Absatz 6 WHG). Die Festsetzung ist mit keinen zusätzlichen Einschränkungen verbunden. Mit der Verordnung wurden lediglich, wie im Erlass des Landes Niedersachsen vom 31.01.2023 (22-62023/420-0005) genannt, die Grenze des ÜSG anhand der vor Ort erkennbaren naturräumlichen und baulichen Strukturen verankert, wodurch gleichzeitig private und öffentliche Belange mitberücksichtigt werden konnten. Das Überschwemmungsgebiet wurde dabei nicht über das Erforderliche hinaus arrondiert, ist nun aber vor Ort weitgehend in seiner Abgrenzung erkennbar. In der Verordnung des ÜSG Berne wurde zudem von den §§ 78 Absatz 6 WHG und 78 a Absatz 4 WHG Gebrauch gemacht und unter § 3 „Besondere

	Die Raiffeisen – Warengenossenschaft Hunte – Weser e.G. hat eine wichtige wirtschaftliche Rolle als Arbeitgeberin und Versorgungsgröße in der Region, indem sie Arbeitsplätze schafft und regionale Versorgung sicherstellt. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets schränkt aufgrund der über § 78 Abs. 8 i.V.m. § 78 Abs. 1 – 7 WHG geltenden Restriktionen und Verbotstatbestände die Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ein und gefährdet damit die Fortführung der Geschäftstätigkeiten. Es wird daher um eine erneute Prüfung der Festsetzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gefährdungslage gebeten“	Bestimmungen“ der Verordnung Maßnahmen allgemein zugelassen. Die untere Wasserbehörde hat zudem die Möglichkeit gemäß § 78 Absatz 5 WHG und § 78 a Absatz 2 WHG entgegen der geltenden Schutzvorschriften Maßnahmen im Einzelfall auf Antrag zuzulassen. Für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes RWG Hunte-Weser eG, Abteilung Technik- am Standort Ochholter Straße liefen bereits Vorabstimmungen zwischen der RWG und der Unteren Wasserbehörde. Ein entsprechendes Gutachten bzgl. der Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf das ÜSG insgesamt liegt der Unteren Wasserbehörde bereits vor. Ein Bauleitplanverfahren soll folgen. Hierfür wird eine Ausnahme von den Schutzvorschriften nach § 78 WHG in Aussicht gestellt. Insgesamt sind keine erheblich negativen Auswirkungen mit der Festsetzung verbunden. Vielmehr lockert die Festsetzung des ÜSG die bereits geltenden Schutzvorschriften des WHG und schafft Freiräume für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen. Eine Gefährdung der Fortführung der Geschäftstätigkeiten der RWG ist durch die Festsetzung des ÜSG Berne ist nicht erkennbar.
--	---	--

Abkürzungsverzeichnis:

- Abs.	=	Absatz	- WHG = Wasserhaushaltsgesetz
- Art.	=	Artikel	- z.B. = zum Beispiel
- BBPlG	=	Gesetz über den Bundesbedarfsplan	
- BEB	=	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	
- BIL-Portal	=	zentrale Portal für Bau- und Leitungsanfragen	
- d. h.	=	das heißt	
- etc.	=	et cetera (= und so weiter)	
- e. V.	=	eingetragener Verein	
- EMPG	=	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	
- FD	=	Fachdienst	
- ggf.	=	gegeben falls	
- HQ100	=	Jahrhunderthochwasser	
- i. d. R.	=	in der Regel	
- i. V. m.	=	in Verbindung mit	
- K 223	=	Kreisstraße 223	
- L 867	=	Landesstraße 867	
- Lfd.-Nr.	=	Laufende Nummer	
- MEEG	=	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	
- MU	=	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
- NABEG	=	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz	
- Nds.	=	Niedersächsische	
- NDSchG	=	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	
- Nieders. GVBl	=	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt	
- NLStBV	=	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
- NLWKN	=	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
- Nr.	=	Nummer	
- NWaldLG	=	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	
- o. g.	=	oben genannt	
- RdErl.	=	Runderlass	
- RWG	=	RWG Hunte-Weser eG	
- s. a.	=	siehe auch	
- SM	=	Straßenmeisterei	
- TöB	=	Träger öffentlicher Belange	
- u. a.	=	unter anderem	
- ÜSG	=	Überschwemmungsgebiet	
- vgl.	=	vergleiche	